

Künstlersozialabgabe – Ist Ihr Unternehmen betroffen?

Die Künstlersozialversicherung (KSV) dient seit 1983 als soziale Sicherung für Künstler und Publizisten. Hinter der Einführung dieser Versicherung stand die Absicht, den unregelmäßigen Auftragslagen, schwankenden Honoraren und schlechter Absicherung ausgesetzten kreativen Freiberufler eine gesetzlich garantierte Kranken- und Rentenversicherung anzubieten.

Wie setzen sich die Beiträge zusammen?

Die Künstlersozialkasse (KSK) funktioniert im Prinzip so, dass die Versicherten, wie Arbeitnehmer auch, einen entsprechenden Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung an die KSK entrichten, während ein annähernd gleichgroßer Betrag aus einer Abgabe der Unternehmen, die publizistische und/oder künstlerische Leistungen vermarkten (bspw. Verlage, Theater, Werbeagenturen) und einem Zuschuss des Bundes finanziert wird.

Wie hoch sind die Beiträge?

Die Versicherungsbeiträge errechnen sich aus dem Arbeitseinkommen und aus den halben Beitragssätzen der verschiedenen Versicherungszweige (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung). Zurzeit ergibt sich daraus eine Beitragsbelastung von 17-18 % des Nettoeinkommens. Die Beiträge sind monatlich zu zahlen.

Beispiel:

Bei einem Jahresarbeitseinkommen (netto) von 12.000,- € (entsprechend monatlich 1.000,- €) müssten monatlich etwa 170,- € bis 180,- € als Beitragsbelastung einkalkuliert werden.

Wer ist abgabepflichtig/pflichtversichert?

Wer eine **selbständige künstlerische oder publizistische** Tätigkeit **erwerbsmäßig** ausübt, ist beitragspflichtig in der KSV. Bei Abgrenzungsfragen in speziellen Einzelfällen, etwa zwischen Kunst und Handwerk, kommt es darauf an, ob der Betreffende in fachkundigen Kreisen als Künstler anerkannt und behandelt wird. Der Beruf als Künstler oder Publizist muss im Rahmen einer **selbständigen** Tätigkeit ausgeübt werden; das bedeutet, dass keine Weisungsgebundenheit des Künstlers besteht und das Unternehmensrisiko von diesem getragen wird.

Weiterhin muss der **Jahresumsatz** aus der künstlerischen Tätigkeit den Betrag von **3.900 Euro** (bzw. 325 Euro im Monat) überschreiten und es darf nur höchstens **ein Arbeitnehmer** im Zusammenhang mit der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit beschäftigt sein (gilt nicht bei Auszubildenden oder geringfügig Beschäftigten).

Berufsanfänger, die sich noch innerhalb der ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme ihrer selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit befinden, müssen keinen „Mindestverdienst“ erzielen. Sie sind auch dann versichert, wenn sie noch keine Gewinne erzielen.

Welche Beiträge sind aufzuzeichnen?

Gegenüber der Künstlersozialkasse müssen Unternehmen, die **Leistungen der selbständigen Künstler oder Publizisten in Anspruch nehmen**, erbrachte (Netto-) Entgelte aufzeichnen und an die KSK melden.

Auch die an nebenberuflich tätige Künstler/Publizisten geleisteten Entgelte sind meldepflichtig. Es ist dabei unerheblich, ob die Zahlungsempfänger nach dem KSVG versichert sind. Das bedeutet, dass z. B. ein Student nicht nach dem KSVG versichert ist, dass Unternehmen, welches die Leistungen des Studenten als (nebenberuflichen) Künstler verwertet, aufzuzeichnen und zu melden hat. Dies gilt auch bei Zahlungen an ausländische Künstler und Publizisten.

Definitiv **keine** Abgabe-/ Meldepflicht besteht, wenn der Unternehmer beispielsweise statt einem freiberuflich tätigen Künstler eine Agentur in Form einer **Kapitalgesellschaft** (GmbH, AG) beauftragt.

Zusammenfassung

- Melden Sie Ihre Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist bei der Künstlersozialkasse
- Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform zur Abgabe an die KSK verpflichtet, wenn künstlerische oder publizistische Leistungen verwertet werden bzw. Aufträge an selbständige Künstler/Publizisten erteilt werden
- Lassen Sie sich bei der Künstlersozialversicherung beraten, wenn Sie Fragen haben bzw. nicht sicher sind, ob Ihre Tätigkeit als Künstler/Publizist einzuordnen ist
- Schätzen Sie Ihr Arbeitseinkommen realistisch ein. Am besten eignet sich zur Schätzung der letzte Steuerbescheid mit den "Einkünften aus selbständiger Tätigkeit"
- Die KSK ist befugt, Einsicht in Einkommensteuerbescheide und Vertragsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus führt sie eine stichprobenhafte Überprüfung bei mindestens 5 % ihrer Versicherten durch
- Korrigieren Sie die Meldungen an die KSK, wenn sich Ihr Einkommen ändert
- Achten Sie auf die rechtzeitige Überweisung der Beiträge. Ansonsten riskieren Sie Ihren Versicherungsschutz

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie unter:

Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Service-Center: 04421 9734051500

Montag bis Freitag

von 9:00 bis 16:00 Uhr